

ARTIKEL 147

HESSISCHE VERFASSUNG

Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.

ARTIKEL 19

LANDESVERFASSUNG BREMEN

Wenn die in der Verfassung festgelegten Menschenrechte durch die öffentliche Gewalt verfassungswidrig angetastet werden, ist Widerstand jedermanns Recht und Pflicht.

Momente, die es ohne Gewalt gegen Menschen nicht gegeben hätte



1967: Kathrine Switzer bricht (zunächst heimlich) das Laufverbot für Frauen beim Boston-Marathon. Der Angriff der Rennleitung wird robust abgewehrt.

Momente, die es ohne Gewalt gegen Menschen nicht gegeben hätte



Biblische Geschichte (Erfindung?): Jesus verprügelt Kaufleute im Tempel und jagt sie somit raus.

Momente, die es ohne Gewalt gegen Menschen nicht gegeben hätte



Bundeszentrale für politische Bildung: „Ein Tomatenwurf war 1968 das Startsignal für eine zweite Welle der Frauenbewegung im Westen.“ (Foto ähnlich)

Momente, die es ohne Gewalt gegen Menschen nicht gegeben hätte



Mitte: Tortenwurf auf Bill Gates

Kleine Bilder: Auf Expo2000-Manager und AfD-Führungsperson Beatrix von Storch

Momente, die es ohne Gewalt gegen Menschen nicht gegeben hätte



2011: Ende der Agrogentechnik nach einem Doppel-Überfall auf hochgesicherte Versuchsanlagen – mit Einsperren der Wachleute (laut Polizeiakten)

Momente, die es ohne Gewalt gegen Menschen nicht gegeben hätte



Ohrfeige für Ex-NSDAPler und dann Bundeskanzler Kurt-Georg Kiesinger. Beate Klarsfelds „Nazi, Nazi“-Rufe fördern endlich die Aufarbeitung der Nazi-Vergangenheit.

Momente, die es ohne Gewalt gegen Menschen nicht gegeben hätte



Gefeiert

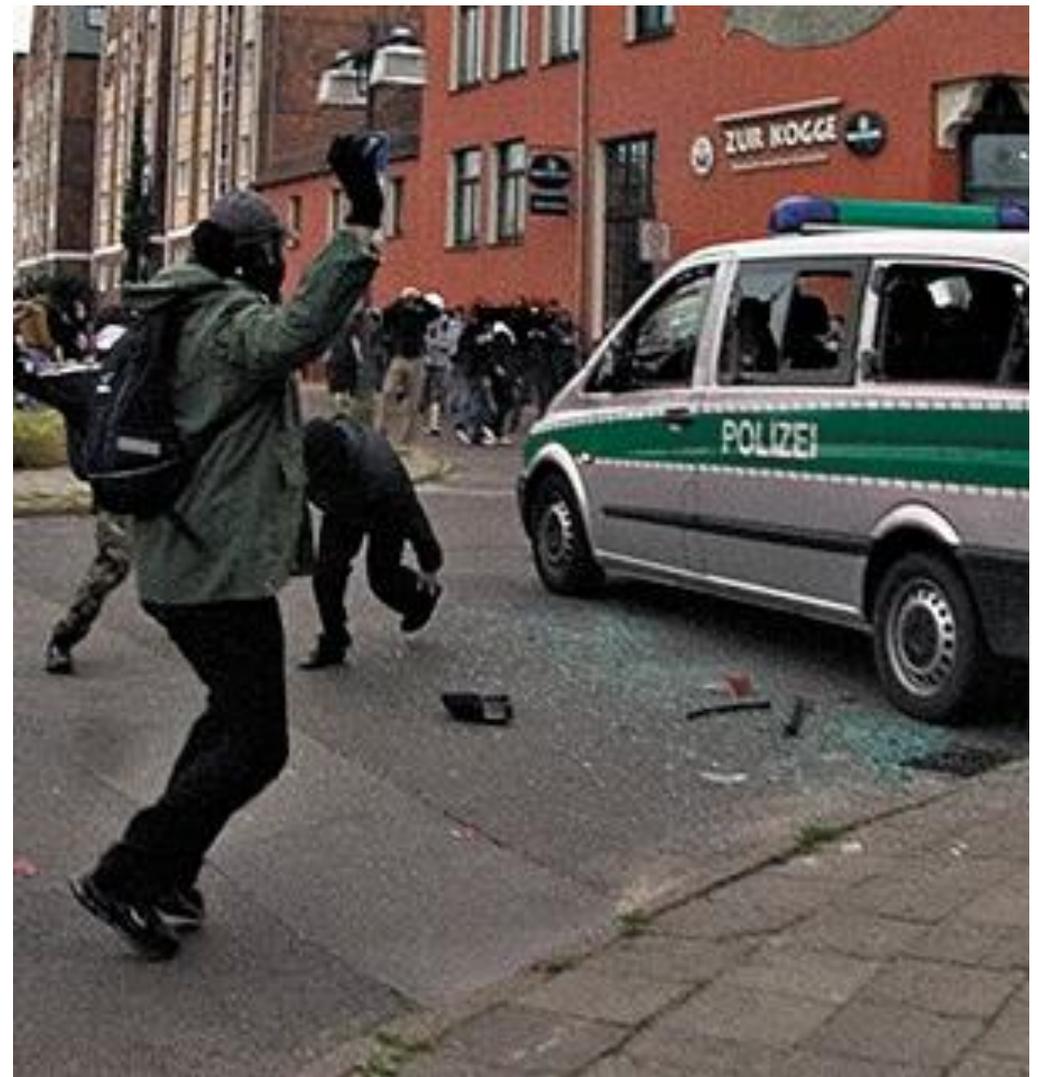


(Lange) vergessen

Momente, die es ohne Gewalt gegen Menschen nicht gegeben hätte



Gut



Schlecht

Momente, die es ohne Gewalt gegen Menschen nicht gegeben hätte



1999: Der grüne Außenminister Joschka Fischer zettelt einen Angriffskrieg auf Serbien an – ihn trifft auf dem Parteitag ein roter Farbbeutel.

§ 34 STGB

RECHTFERTIGENDER NOTSTAND

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.